Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 16 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 19.08.2009** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis:
Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1-2: Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009
Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zur Einziehung des Weges von der Gemarkungsgrenze Kosilenzien in Richtung Wendisch-Borschütz einschließlich Bahnübergang

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Bauausschuss findet am Dienstag, den 08.09.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 09.09.2009 um 17.00 Uhr in der Tagesstätte für psychisch Kranke des Vereins Tätige Gemeinschaft e. V., Schloßäckerstraße 7 in Bad Liebenwerda statt.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Liebenwerda wird in der Zeit
vom 7. September bis 11. September 2009
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	7.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 13.00 Uhr bei der Stadt Bad Liebenwerda – Bürgerbüro (Zimmer 6), Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 66 (Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II) wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 37 (Elbe-Elster II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen
5.1 Einen Wahlschein für die Bundestagswahl erhält auf Antrag
5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag
5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
· einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
· einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
· einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
· ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
· einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
· einen amtlichen hellgrünen Wahlumschlag,
· einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
· ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlagen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen hellgrünen amtlichen Wahlumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenwerda, den 19.08.2009

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 16.09.2009, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 11.09.2009.

Einziehungsverfügung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda zur Einziehung des Weges von der Gemarkungsgrenze Kosilenzien in Richtung Wendisch-Borschütz einschließlich Bahnübergang

1) Sachverhalt:

Durch die Bahn AG werden zurzeit alle Bahnübergänge überprüft und falls erforderlich an die geltenden Sicherheitsstandards im Rahmen des so genannten „Blinklichtprogramms“ angepasst bzw. umgebaut.
Auf der Gemarkungsgrenze Kosilenzien in Richtung Wendisch-Borschütz befindet sich ein solcher Bahnübergang (auf der Karte mit „B“ gekennzeichnet). Über diesen führt ein unbefestigter Wald- und Feldweg, welcher der Stadt Bad Liebenwerda gehört. Damit ist sie als Baulastträger unmittelbar betroffen.
Da dieser Weg untergeordnete Bedeutung hat und in zumutbarer Entfernung zwei nutzbare Bahnübergänge (Siedlung Neuburxdorf sowie Höhe Jacobsthal) vorhanden sind, ist ein Umbau des Bahnübergangs Kosilenzien wirtschaftlich nicht darstellbar.
Nach § 8 Absätze 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird der Weg mit dem Bahnübergang, dargestellt in dem beiliegenden Übersichtsplan von Punkt „A“ bis Punkt „B“ eingezogen werden, weil:
- der Weg seine Verkehrsbedeutung verloren hat und
- der finanzielle hohe Aufwand nicht im Sinne des öffentlichen Wohls ist.

Die Absicht der Einziehung wurde nach § 8 Absatz 3 BbgStrG im Vorfeld öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Damit entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.

2) Einziehung nach § 8 Absätze 1 und 2 BbgStrG

Aus dem in Punkt 1 dargestellten Sachverhalt zieht die Stadt Bad Liebenwerda, den im nachfolgenden Lageplan dargestellten Weg einschließlich Bahnübergang von Punkt „A“ bis Punkt „B“ ein.
Die Verfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

3) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zu Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zu erheben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

4) Übersichtsplan

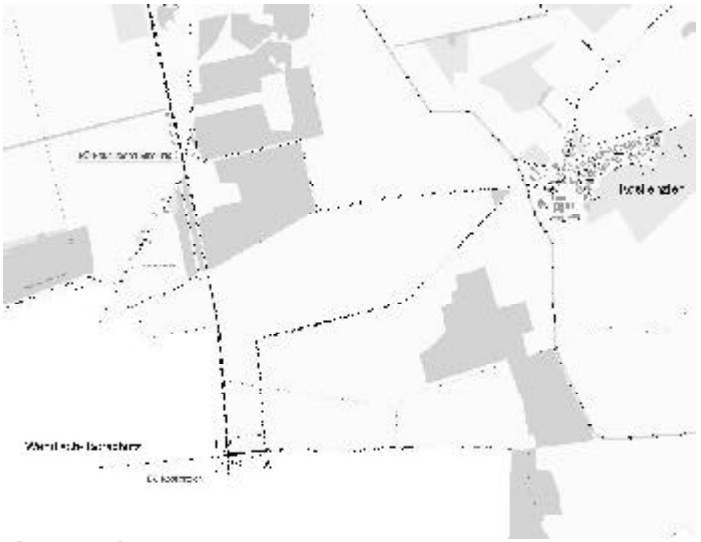

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bad Liebenwerda, den 19.08.2009

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.